

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VOLLMERT Transport- und Montagetechnik GmbH

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der VOLLMERT Transport- und Montagetechnik GmbH („VOLLMERT“) gelten für alle Arten von Dienstleistungen, insbesondere Kran- und Transportleistungen, Montagearbeiten sowie das Reinigen, Verpacken und Lagern, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr: CMR). Sie sind unabdingbarer Bestandteil aller Angebote und Verträge der VOLLMERT und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers („Kunde“) werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden von VOLLMERT ausdrücklich schriftlich bestätigt.

I. Allgemeiner Teil

1. Angebot und Abschluss des Vertrages

- 1.1 Sämtliche Angebote von VOLLMERT sind stets freibleibend und unverbindlich. Sie beziehen sich einzig und allein auf die ausdrücklich angebotenen Dienstleistungen.
- 1.2 Verträge sind erst dann wirksam, wenn VOLLMERT sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat, die vom Kunden angefragten Tätigkeiten durchgeführt oder die benötigten Materialien geliefert hat. Das Gleiche gilt für jegliche Änderung oder Erweiterung des Auftragsumfangs.
- 1.3 In Abänderung von § 127 BGB akzeptiert VOLLMERT elektronische Auftragserteilungen oder Änderungen (E-mail) nicht als Schriftform.

2. Auftragsumfang/Dokumente

- 2.1 Bei Zweifeln oder Unklarheiten über den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen sind die schriftliche Auftragsbestätigung der VOLLMERT und die darin erwähnten Dokumente ausschlaggebend. Zusätzliche Kosten aufgrund von Fehlern in der Übermittlung von Zeichnungen und anderen Dokumenten seitens des Kunden sind ausschließlich und in vollem Umfang vom Kunden zu tragen.
- 2.5 Über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten und deren Dringlichkeit entscheidet der Kunde. VOLLMERT ist nicht verpflichtet, zur Verfügung gestellte Unterlagen auf deren Richtigkeit zu überprüfen. VOLLMERT ist insbesondere nicht verpflichtet, den Aufstellungsort oder das Werkobjekt auf seine Eignung oder etwaige versteckte Mängel zu untersuchen.

3. Subunternehmer

Bei der Auftragsdurchführung kann sich VOLLMERT ganz oder in bestimmten Teilen der Mitwirkung Dritter bedienen oder Subunternehmer beauftragen.

4. Autorisierte Vertreter

Der Kunde hat VOLLMERT schriftlich, spätestens bei Arbeitsbeginn zu informieren, welche Personen (mit Ausnahme des Inhabers/Geschäftsführers) zur Abgabe und Entgegennahme von Weisungen und/oder Willenserklärungen sowie zum Vertragsabschluss bevollmächtigt sind.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise von VOLLMERT verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer, am Geschäftssitz von VOLLMERT.
- 5.2 Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Auftragsausführung aufgrund veränderter Umstände (Steuern, Materialeinkauf, Energiekosten, Löhne etc.) zusätzliche oder erhöhte Kosten anfallen, ist VOLLMERT berechtigt, den vereinbarten Preis der Auftragsdurchführung auf der Basis der veränderten Umstände anzupassen, vorausgesetzt zwischen Auftragsertei-

lung und Auftragsdurchführung sind mehr als zwei Monate vergangen.

- 5.3 Etwaige Nachbefüllungen von Motor- und Hydrauliköl sowie etwaigen anderen benötigten Materialien und Schmierstoffen werden seitens VOLLMERT separat in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für etwaige Kosten der Beschaffung von Genehmigungen oder Unbedenklichkeitszertifikaten betreffend die Gasfreiheit oder Entgasung von Tanks, Lagerräumen etc.

- 5.5 Sollte die Auftragsdurchführung aus Gründen, die von VOLLMERT nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich werden, schuldet der Auftraggeber Vergütung anteilig im Rahmen und bis zum Zeitpunkt der bis dahin erbrachten Leistungen seitens VOLLMERT. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

6. Wartezeit

- 6.1 Warte- oder Ausfallzeiten aufgrund von Arbeitsmangel oder verkürzter Arbeitszeiten, für die VOLLMERT nicht verantwortlich zeichnet, werden grundsätzlich auf der Basis der üblichen Arbeitszeiten fakturiert. Ungeachtet dessen ist das VOLLMERT-Personal berechtigt und bereit, zur Vermeidung von Warte- oder Ausfallzeiten andere als die ursprünglich vorgesehenen Arbeiten zu übernehmen.

- 6.3 Pro Tag und Mann werden maximal 12 Arbeitsstunden für Warte- bzw. Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.

7. Lohnzuschläge

An Werktagen (montags-freitags) wird in der Zeit von 06.00 – 07.00 Uhr und von 16.00 – 20.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr ein Lohnzuschlag von 25% und an diesen Tagen für die Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr ein Nachtzuschlag von 50% berechnet. An Sonntagen wird ein Zuschlag von 100% und an Feiertagen von 150% erhoben. Bei Einsätzen außerhalb der normalen Dienstzeit beträgt die Mindesteinsatzzeit fünf Stunden.

8. Auslagen und Gebühren

Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, Polizeibegleitgebühren, Kosten für Straßensperren, Gebühren für Schwerlastgenehmigungen etc. trägt der Kunde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9. Übernachtungskosten, Reisekosten und Auslöse

Für Übernachtungskosten und Auslöse gilt Folgendes, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:

- 9.1 Reise- und Übernachtungskosten sowie Auslöse werden in Höhe der Auslagen, zuzüglich 15 % in Rechnung gestellt.
- 9.2 Reise- und Übernachtungsleistungen haben einem der Auftragsdurchführung angemessenen Standard zu entsprechen.
- 9.3 Sonstige notwendige Kosten, wie beispielsweise Telefongespräche, Telefaxe, Telex, Telegramme etc. werden in Höhe der Auslagen, zuzüglich 15 % in Rechnung gestellt.

10. Zahlung

- 10.1 Rechnungen der VOLLMERT sind sofort nach Erhalt, netto ohne Abzug, fällig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VOLLMERT Transport- und Montagetechnik GmbH

- 10.2 VOLLMERT ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit 5 % p.a. Zinsen, im Falle des Verzuges 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins, zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugskosten bleibt unberührt.
- 10.3 Wenn bei dem Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, ist VOLLMERT berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn VOLLMERT Wechsel oder Schecks angenommen hat. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an VOLLMERT in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist VOLLMERT in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 11. Abtretungs-/Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von VOLLMERT nicht berechtigt, etwaige Ansprüche oder Rechte gegenüber VOLLMERT an Dritte abzutreten.
- 11.2 Gegenüber Ansprüchen aus diesem und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.
- Der Kunde darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit VOLLMERT abgeschlossenen Verträgen nicht ausüben.
- 12. Fristen und Termine**
- 12.1 Fristen und Termine sind für VOLLMERT nur dann bindend, wenn VOLLMERT sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Ansonsten gelten die von VOLLMERT geschätzten Ausführungsstermine. In allen anderen Fällen gelten die allgemein üblichen und aufgrund der Art und des Umfangs der Auftragsdurchführung angemessenen Fristen.
- 12.2 Vereinbarte Fristen und Termine basieren jeweils auf den üblichen und für VOLLMERT bindenden Arbeitszeiten vor Ort. Voraussetzung für die fristgerechte Lieferung und Durchführung der Arbeiten ist jeweils die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Aufgaben und Verpflichtungen des Kunden, insbesondere der rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Dokumente durch den Kunden, der Fabrik / des Lagers bzw. des zu bearbeitenden Werkstückes und die Erledigung aller kommerzieller und technischer Voraussetzungen (inklusive Preisvereinbarungen). Vereinbarte Termine und Fristen werden entsprechend verlängert bei Verzögerung fälliger Zahlungen, auch in Fällen, in denen VOLLMERT nicht ausdrücklich von seinem Recht auf Eigentumsvorbehalt oder Ablehnung der Auftragsdurchführung Gebrauch gemacht hat.
- 12.3 Nachfolgende Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfangs führen zu einer entsprechenden Verlängerung etwaiger zugesagter Ausführungsfristen und Termine.
- 12.4 Jedwede Form höherer Gewalt oder anderer Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs von VOLLMERT entbinden VOLLMERT für die Zeit des Vorliegens derartiger Umstände von der Verpflichtung zur Leistung. Sollten derartige Umstände VOLLMERT eine Auftragsdurchführung unmöglich machen, ist VOLLMERT in vollem Umfange von der Auftragsdurchführung befreit.
- 13. Vorbereitung der Fabrik, des Lagers bzw. des Werkobjektes**
- 13.1 Der Kunde hat den Aufstellungsort oder das Werkobjekt vollständig und ordnungsgemäß zur Auftragsdurchführung seitens VOLLMERT vorzubereiten, insbesondere sauber und in Übereinstimmung mit sämtlichen Sicherheitsanforderungen an dem vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und in einer Art und Weise, die VOLLMERT die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ermöglicht. Sollte der Kunde den Aufstellungsort oder das Werkobjekt nicht oder nicht rechtzeitig in einer derartigen Art und Weise zur Auftragsdurchführung bereitstellen, ist VOLLMERT berechtigt, die Arbeiten abzulehnen und/oder dem Kunden sämtliche damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 13.2 VOLLMERT ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten oder Personenschäden zu besorgen sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn VOLLMERT die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Durchführung der Arbeiten**
- 14.1 Der Kunde hat VOLLMERT rechtzeitig und vollständig schriftlich darüber zu informieren, wenn Arbeiten seitens der Mitarbeiter oder autorisierter Dritter durchgeführt werden. Derartige Arbeiten erfolgen ausschließlich für Risiko des Kunden.
- 14.2 Sämtliche Arbeitsbereiche und Werkstücke sind seitens des Kunden vor Risiken und sonstigen Gefahren zu schützen.
- 14.3 Auf Verlangen gehen sämtliche im Zuge der Auftragsdurchführung ausgetauschten oder ersetzten Teile entschädigungslos in das Eigentum von VOLLMERT über.
- 14.4 Generell hat der Kunde jegliche giftigen Substanzen, Betriebsstoffe oder Gefahrgut bzw. gefährlichen Abfall auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen, es sei denn, VOLLMERT hat diese Verpflichtung ausdrücklich vertraglich übernommen.
- 14.5 Die Werksmitarbeiter und sämtliche Personen, die seitens des Kunden für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden oder während der Arbeiten anwesend sind, haben alle gesetzlichen Vorschriften sowie die Anweisungen und Bedingungen der VOLLMERT strikt zu beachten sowie sich gegenüber VOLLMERT zu legitimieren.
- 15. Seitens VOLLMERT zur Verfügung gestelltes Equipment**
- 15.1 Für die Auftragsdurchführung wird VOLLMERT eigenes Werkzeug oder hoch spezielles Equipment bereitstellen.
- 15.2 Die Überlassung von Werkzeug wird, soweit nicht anders vereinbart, seitens VOLLMERT vom Tage des Abgangs aus bis zur Rücklieferung separat berechnet.
- 15.3 Der Kunde hat nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung gestelltes Werkzeug in den Werkzeugkisten unverzüglich auf eigene Kosten zum Ursprungsort zurückzutransportieren. Eine Transportversicherung gegen Beschädigungen oder Verlust ist durch den Kunden einzudecken.
- 16. Erlaubnisse und Genehmigungen**
- Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß §§ 18 I 2; 22 II, IV; 29 III und 46 I Nr. 5 StVZO sowie § 70 I StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
VOLLMERT Transport- und Montagetechnik GmbH

II. Besonderer Teil

17. Transportleistungen

17.1.1. Transportleistung ist die Beförderung von Gütern mittels Fahrzeugen oder durch menschliche Kraft sowie die Bewegung oder Ortsveränderung mittels besonderer Transporthilfsmittel, wie z.B. Rollen, Luftkissen, Hebeböcke o.ä. sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln.

17.1.2. Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch VOLLMERT nach dessen Weisung und Disposition.

17.1.3. Unter Lagerung ist jede Form der Einlagerung oder Inobhutnahme zu verstehen, d.h. auch Vor- oder Nachlagerungen sowie beförderungsbedingte oder verfügte Zwischenlagerungen.

17.2. Besteht die Hauptleistung in der Erbringung von Transportleistungen, Kranarbeiten oder Lagerungen gelten nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), sofern nicht zwingende Vorschriften wie z.B. die CMR entgegenstehen. Ergänzend gelten die frachtrechtlichen Bestimmungen des HGB (§§ 407 - 475h HGB).

17.3. Gemäß Ziffer 23, 24, 25 und 26 ADSp 2017 ist die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) der Höhe nach begrenzt. So weichen die ADSp 2017 beispielsweise hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf EUR 1,25 Millionen je Schadenfall sowie EUR 2,50 Millionen je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg beschränken. Näheres ergibt sich aus den ADSp 2017, die über die Internetseite des DSLV unter <http://www.dslv.org> heruntergeladen werden können. VOLLMERT stellt sie auf Anforderung auch gern dem Kunden zur Verfügung.

17.4. Die Begrenzung der Haftung gemäß der vorstehenden Ziffer 17.3. entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die VOLLMERT oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB).

17.5. Sofern der Kunde einen höheren Betrag der Haftung als in Ziffer 17.3 wünscht ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, und VOLLMERT ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

17.6. Zur Versicherung des Gutes ist VOLLMERT nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.

17.7. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines übernimmt VOLLMERT nicht die Pflichten, die dem Kunden als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat VOLLMERT alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

17.8. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert VOLLMERT zu den an seinem Erfüllungsort (siehe Teil III, Ziffer 21) üblichen Versicherungsbedingungen.

17.9. VOLLMERT verpflichtet sich, geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den gel-

tenden Bestimmungen TÜV- und UVV geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich VOLLMERT, geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kranfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. VOLLMERT stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- oder sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Kunden.

17.10. Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials etc.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und korrekt anzugeben.

17.11. Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und VOLLMERT von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

17.12. Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen und Wege – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegenden auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Kunde verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen können. Auf die Lage und das Vorhandensein derartiger Hindernisse oder Gefahren hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Kunde diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen von VOLLMERT oder etwaiger Subunternehmer, sowie für Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.

17.13. Der Kunde darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung von VOLLMERT dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

17.14. Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er VOLLMERT gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des 414 I HGB beleiben hiervon unberührt.

17.15. Die Verjährung richtet sich nach der allgemeinen frachtrechtlichen Verjährungsfrist des § 439 HGB.

18. Krangestellung

18.1. Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Kunden zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

18.2. Besteht die Hauptleistung von VOLLMERT in der vorgenannten Krangestellung so schuldet VOLLMERT die Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Per-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VOLLMERT Transport- und Montagetechnik GmbH

- sonal haftet VOLLMERT nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.
- 18.3 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folge VOLLMERT nicht abwenden konnte.
- 18.4 In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist unsere Haftung begrenzt auf den doppelten Mietzins. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 19. Montage, Inbetriebnahme, Verpackung, Entsorgung, Verwertung, sonstige Werkleistungen**
- Sofern die Hauptleistung von VOLLMERT in der
- Montage bzw. Demontage
 - der Inbetriebnahme
 - dem Verpacken oder Sichern
 - der Entsorgung oder Verwertung
- von Maschinen, Werkstücken oder sonstigen Materialien bzw. Bauteilen oder sonstigen Werkleistungen besteht, gelten vorrangig die nachstehenden Bestimmungen der Ziffern 19.1. – 19.4.
- 19.1. Abnahme- und Rügefristen**
- 19.1.1. Auf Verlangen von VOLLMERT hat der Kunde das Objekt unverzüglich abzunehmen. Das Werk gilt grundsätzlich als abgenommen spätestens in dem Moment, in dem der Kunde die Fabrik oder das Werkobjekt in Gebrauch nimmt.
- 19.1.2. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen ab, obwohl VOLLMERT den Kunden dazu mit angemessener Frist nochmals aufgefordert hat, ist VOLLMERT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder nach Wahl von VOLLMERT Schadenersatz entweder in Höhe der tatsächlich entstandenen Schäden oder – ohne Nachweis eines weiteren Schadens – pauschal in Höhe von 10 % des Auftragspreises zu fordern. Dem Kunden steht es im Gegenzug frei, nachzuweisen, dass VOLLMERT kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 19.1.3. Im Falle eines geplanten Testlaufes oder eines Probetriebes hat der Kunde entsprechende Mitarbeiter sowie die erforderlichen Verbrauchsgüter, Materialien und alle weiteren für die Durchführung des Testlaufes erforderlichen Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Während der Dauer des Testlaufes oder des Probetriebes trägt der Kunde die Verantwortlichkeit, das Risiko etwaiger Bedienungsfehler durch die Mitarbeiter oder andere Personen in Verrichtung der Verpflichtungen des Kunden, ebenso das Risiko zufälligen Untergangs oder zufälliger Beschädigung des Werkes oder des Werkobjektes.
- 19.2. Eigentumsvorbehalt**
- 19.2.1. Die von VOLLMERT gelieferten oder bearbeiteten Waren oder Werkstücke bleiben Eigentum von VOLLMERT, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln – beglichen hat.
- 19.2.2. Für das Recht des Kunden, die von VOLLMERT gelieferte oder bearbeitete Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Kunde kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich bei VOLLMERT als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Sollte dieser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Kunde und VOLLMERT sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf VOLLMERT übergeht, VOLLMERT die Übereignung annimmt und der Kunde unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.
- 19.2.3. Wird VOLLMERT`s Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt VOLLMERT Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes und der von VOLLMERT gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- 19.2.4. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an VOLLMERT ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Kunden (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. VOLLMERT nimmt diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von VOLLMERT gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Kunden gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Kunde die gesamte Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware an VOLLMERT ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Voraussetzungen an VOLLMERT und andere Lieferanten, steht VOLLMERT ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes von VOLLMERT`s Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.
- 19.2.5. Soweit VOLLMERT`s Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 120 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach VOLLMERT`s Auswahl freigegeben.
- 19.2.6. Bei Zugriffen Dritter auf VOLLMERT`s Vorbehaltsware oder die an VOLLMERT abgetretenen Außenstände ist der Kunde verpflichtet, auf VOLLMERT`s Eigentum / Recht hinzuweisen und VOLLMERT unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Kunde.
- 19.3. Mängel**
- 19.3.1. Der Kunde hat VOLLMERT über jede Art von Mängeln unverzüglich schriftlich nach deren Bekanntwerden zu informieren. Im Hinblick auf Ziffer 19.4.5. ist VOLLMERT für etwaige Folgeschäden, die aus einer verspäteten Schadensanzeige resultieren, nicht verantwortlich.
- 19.3.2. Der Kunde hat VOLLMERT auf jeden Fall die Möglichkeit zu zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit einzuräumen, die nach Wahl von VOLLMERT entweder durch Nachbesserung oder Lieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes erfolgen kann.
- 19.3.3. Das Werkobjekt ist VOLLMERT für die Durchführung der Nacherfüllung am Erfüllungsort gemäß Ziffer 21 bereit zu stellen. Ist die Nacherfüllung wirtschaftlich unverhältnismäßig, ist der Kunde, nach entsprechender Vereinbarung mit VOLLMERT, berechtigt, die Nacherfüllung durch einen beauftragten Dritten durchführen zu lassen. In diesem Falle wird VOLLMERT die Kosten einer notwendigen und angemessenen Ersatzvornahme erstatten.
- 19.3.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus der Rücksendung bzw. Bereitstellung des Werkobjektes am Erfüllungsort gemäß Ziffer 21 sind ausgeschlossen.
- 19.3.5. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nacherfüllung oder begründeter Anhaltspunkte des Fehlschlagens oder im Falle der Unverhältnismäßigkeit der zu erwartenden Kosten der Nacherfüllung und einer daraus resultierenden Ablehnung der Nacherfüllung seitens VOLLMERT ist der Kunde berechtigt, im Rahmen der geltenden Gesetze, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertragswert angemessen zu reduzieren oder Schadenersatz gemäß Ziffer 19.4 zu fordern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VOLLMERT Transport- und Montagetechnik GmbH

19.3.6. Im Hinblick auf Ziffer 19.4.5 verliert der Kunde sämtliche Schadenersatzansprüche, wenn er oder nicht von VOLLMERT autorisierte Dritte das Werkobjekt verändert, be- oder verarbeitet oder unsachgemäß gebraucht bzw. repariert.

19.3.7. Sofern nicht anders vereinbart, verjähren sämtliche Ersatzansprüche des Kunden gegenüber VOLLMERT wegen etwaiger Mängel ein Jahr nach Rechtsübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig oder durch ein Verschulden im Sinne von Ziffer 19.4.5, verursacht wurde.

19.4. Haftung

19.4.1. Der Kunde ist verantwortlich für die Obhut und Aufsicht seines Lagers bzw. Gebäudes, der Ladung und aller von ihm zur Verfügung gestellten Sachen, insbesondere Wachpersonal sowie die Einhaltung aller anwendbarer Vorschriften, Regularien und Gesetze (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften) durch den Kunden selbst oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Ebenso fallen sämtliche anderen Verpflichtungen zur Schadenverhütung (wie z.B. das Entwässern von Leitungen und Rohren oder Frostschutz im Winter) in den Aufgabenbereich des Kunden. Sofern gefährliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder innerhalb des Gebäudes verrichtet werden, hat der Kunde durch geeignete eigene Maßnahmen sicherzustellen, dass alle üblichen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Der Kunde hat VOLLMERT schriftlich über sämtliche möglichen Gefahren zu unterrichten.

19.4.2. VOLLMERT ist nicht verantwortlich für Schäden infolge fehlerhafter Pläne, fehlerhafter Zeichnungen oder anderer Dokumente des Kunden sowie fehlender Eignung oder Stabilität des Gebäudes oder des Werkobjektes zur Durchführung der beauftragten Tätigkeiten. Der Kunde hat VOLLMERT ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, welche Umstände die Durchführung beeinträchtigen und ein Schadensrisiko trotz ordnungsgemäßer Durchführung seitens VOLLMERT, darstellen können.

19.4.3. Im Falle erheblicher Verzögerung der Ausführung der Arbeiten an dem Aufstellungsort oder dem Werkobjekt seitens VOLLMERT ist der Kunde, ungeachtet des Rechts vom Vertrage bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzutreten, berechtigt, Schadenersatz ohne Rücktritt vom Vertrag für eine derartige Verzögerung geltend zu machen, maximal 0,5 % des Vertragswertes pro Woche der Lieferverzögerung, begrenzt auf 5 % des Vertragswertes unter Ausschluss der Geltendmachung jedweder weiterer Ersatzansprüche. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzögerungen der Auftragsdurchführung im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Leitender Angestellter der VOLLMERT.

19.4.4. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen sind etwaige Ersatzansprüche des Kunden beschränkt auf den jeweils vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 19.4.5.

19.4.5. Andere Ansprüche als die hier genannten oder im Vertrag mit dem Kunden niedergelegten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertrags- oder Rechtsverletzung durch Leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von VOLLMERT, ferner Gesundheitsschäden des Kunden oder dessen Angestellte aufgrund von Sorgfaltpflichtverletzungen, für die VOLLMERT verantwortlich zeichnet, sowie der Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Verpflichtungen seitens VOLLMERT. VOLLMERT ist - außer im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen - nicht verantwortlich für Schäden des Kunden aufgrund einer grob fahrlässigen Sorgfaltpflichtverletzung, insbesondere der Verletzung der Aufsicht und Auswahl von VOLLMERT im Rahmen seiner Verpflichtung zur Auftragsdurchführung bestellten Agenten.

19.4.6. Der Kunde hat sich gegen die vorgenannten Risiken und Haftungsausschlüsse durch den Abschluss entsprechender Policen zu versichern. Der Kunde hat für diesen Fall VOLLMERT sowie dessen Leitende Angestellte, das Management und dessen An-

gestellte als Mitversicherte in die Versicherungspolice aufzunehmen.

20. Umzug

20.1. Besteht die vertragliche Hauptleistung von VOLLMERT in der Beförderung von Umzugsgut finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Umzugsverkehr Anwendung.

20.2. Besteht die vertragliche Hauptleistung von VOLLMERT in der Beförderung von Handelsmöbeln finden die Allgemeinen Bedingungen der Deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH) Anwendung.

20.3. Sofern die vertragliche Hauptleistung von VOLLMERT in der Lagerung von Umzugsgut besteht finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB) Anwendung.

III. Schlussbestimmungen

21. Erfüllungsort und Risikoübergang

21.1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen von VOLLMERT ist grundsätzlich der Sitz von VOLLMERT, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderer Ort vereinbart.

21.2. In Bezug auf die Regelungen der Ziffer 19.1.3. geht das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung der Fabrik oder des Werkes mit Lieferung des Werkobjektes an den Kunden auf diesen über. Sollte die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert werden, geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder zufälliger Beschädigung des Werkobjektes in dem Moment auf den Kunden über, in dem der Kunde über die Bereitstellung zum Versand oder zur Rückholung informiert wurde.

21.3. VOLLMERT zeichnet nicht verantwortlich für jegliche Schäden, die nicht durch VOLLMERT oder durch Angestellte in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht wurden, ungeachtet des Zeitpunkts des Eintritts der Schäden, es sei denn, Ziffer 19.4.5. findet Anwendung.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1. Für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen VOLLMERT und dem Kunden ist ausschließlich das Gericht am Sitz von VOLLMERT zuständig, inklusive möglicher Rechtsstreitigkeiten wegen etwaiger Dokumente oder Zahlungsansprüche. Ungeachtet dessen ist VOLLMERT nach eigener Wahl berechtigt, Ansprüche vor den Gerichten geltend zu machen, die für den Gerichtsstand des Kunden oder dessen Vermögen zuständig sind. Ausschließliche zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. In diesen Fällen ist der Gerichtsstand von VOLLMERT ein zusätzlicher Gerichtsstand.

22.2. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

23. Salvatorische Klausel, Datenschutz

23.1. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt werden, mit denen der durch die unwirksame Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

23.2. VOLLMERT hat Daten über den Kunden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.